

www.billard-union.de

DREIBAND

1. und 2. Bundesliga



Sportwart Karambol

Stefan Andres

sportwart-karambol@billard-union.de

Version 2 – 11.06.2024

TOUCH-PR

DBU



Deutsche
Billard
Union

Ausschreibung

Bundesligen
Karambol



I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1	ALLGEMEINES.....	1
2	FORMATE.....	1
2.1	Ligen und Austragungsmodi.....	1
2.2	Startberechtigungen / Teilnehmerzahlen / Auf- und Abstiegsregelungen.....	1
	2.2.1 1. Bundesliga.....	1
	2.2.2 2. Bundesliga.....	2
	2.2.3 Ergänzende Regelungen.....	2
2.3	Wertung und Klassement.....	2
2.4	Spielmodus und Ausspielziele.....	3
2.5	Zeitregelungssysteme.....	3
2.6	Spielberichtsarchivierung / Ergebniseingabe.....	3
2.7	Proteste.....	4
2.8	Mannschaftsstärke / Einsatz von Sportlern.....	4
3	TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN / MELDUNGEN.....	5
4	SPIELREGELN.....	6
5	TERMINE.....	6
5.1	Spieltermine.....	6
5.2	Spielverlegungen.....	6
6	VERANSTALTUNGSORTE.....	7
7	MATERIALIEN.....	7
8	SCHIEDSRICHTER / SPIELLEITER.....	7
9	SPORTLERKLEIDUNG.....	8
10	GEBÜHREN / AUSZEICHNUNGEN.....	8
11	GENEHMIGUNGSVERMERK.....	9
12	HINWEIS ZU § 50 A EINKOMMENSSTEUERGESETZ.....	9
13	STREAMING.....	9
14	DOPING- UND ALKOHOLKONTROLLEN..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	9
	ANLAGE 1 – Verweis auf Anlage 1 der Rechts- und Strafordnung (RSTO).....	10
	ANLAGE 2 – Bedingungen für Streaming.....	11

1 ALLGEMEINES

- (1) Durch die nachfolgende Ausschreibung wird auf der Grundlage der Satzung, Ordnungen und weiterer Regelwerke der Deutschen Billard-Union e.V. (DBU) die Durchführung des Spielbetriebes der „Bundesligen Dreiband“ geregelt.
- (2) Verstöße gegen Satzung und Ordnungen oder diese Ausschreibung werden gemäß den Regelungen der Sport- und Turnierordnung (STO) und der Rechts- und Strafordnung (RSTO) geahndet.
- (3) Soweit die Ausschreibung zu bestimmten Sachverhalten keine, fehlerhafte oder interpretationsbedürftige Aussagen enthält oder es für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Wettbewerbes erforderlich ist, haben das Präsidium oder von ihm benannte Vertreter die Berechtigung, diese Ausschreibung zu ergänzen oder zu ändern.
- (4) Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von unterschiedlichen Kennzeichnungen für weibliche, männliche oder diverse Personen verzichtet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des jeweiligen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.
- (5) Entschädigungen für Reise-, Verpflegungs- und Aufenthaltskosten werden durch die DBU nicht übernommen.

2 FORMATE

2.1 Ligen und Austragungsmodi

- (1) Diese Ausschreibung gilt für den Mannschaftssportbetrieb der DBU für folgende Ligen und Staffeln:
 - a) 1. Bundesliga Dreiband
 - b) 2. Bundesliga Dreiband, regional gegliedert in 2 Staffeln (Nord / Süd)
- (2) Gespielt wird in allen Ligen und Staffeln im Modus „Jeder gegen Jeden“, jeweils mit einer Hin- und einer Rückrunde.

2.2 Startberechtigungen / Teilnehmerzahlen / Auf- und Abstiegsregelungen

Im DBU-Sportbetrieb ist ein Sportler / eine Mannschaft antrittsberechtigt, wenn

- a) er/sie ordnungsgemäß gemeldet
- b) zur vorgegebenen Startzeit
- c) korrekt gekleidet und
- d) im Mannschaftswettbewerb vollzählig zum Spiel antritt.

2.2.1 1. Bundesliga

- (1) Für die 1. Bundesliga Dreiband sind 10 Mannschaften startberechtigt. Dies sind:
 - a) die Mannschaften, die in der Abschlusstabelle der 1. Bundesliga der vorausgegangenen Saison die Plätze 1 bis 6 belegt haben,
 - b) die jeweils erstplatzierte Mannschaft aus den beiden Staffeln der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Saison als Aufsteiger,
 - c) die beiden bestplatzierten Mannschaften aus der Aufstiegsrelegation zur 1. Bundesliga.
- (2) Die beiden am Saisonende letztplatzierten Mannschaften (Platz 9 und 10 der ausgeschriebenen Saison) steigen in die 2. Bundesliga ab.

2.2.2 2. Bundesliga

- (1) Für die 2. Bundesliga Dreiband sind **maximal 20 Mannschaften** startberechtigt. Dies sind:
 - a) **der Absteiger aus der 1. Bundesliga (Platz 8 der vorausgegangenen Saison),**
 - b) **die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Saison die Plätze 3 bis 7 belegt haben,**
 - c) **die drittplatzierte Mannschaft aus der Aufstiegsrelegation zur 1. Bundesliga,**
 - d) **maximal acht Mannschaften aus der Aufstiegsrelegation zur 2. Bundesliga.**
- (2) Die am Saisonende jeweils erstplatzierte Mannschaft der beiden Staffeln (**Platz 1 der ausgeschriebenen Saison**) steigt in die 1. Bundesliga auf.
- (3) Die am Saisonende letztplatzierten Mannschaften (**Platz 10 der ausgeschriebenen Saison**) der beiden Staffeln steigen in die Landesverbände ab.
- (4) **Die Mannschaften, die in den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Bundesliga die Plätze 9 belegt haben, nehmen an der Aufstiegsrelegation zur 2. Bundesliga teil.**
- (5) Die Plätze von Mannschaften, die entsprechend den Abschlusstabellen der beiden Staffeln der 2. Bundesliga der vorausgegangenen Saison startberechtigt wären, jedoch nicht mehr am Spielbetrieb teilnehmen, werden aus den Landesverbänden – gegebenenfalls im Wege einer Aufstiegsrelegation – neu besetzt.

2.2.3 Ergänzende Regelungen

- (1) Durch den Rückzug von startberechtigten Mannschaften zur 1. Bundesliga können Relegationsspiele zwischen den nächstplatzierten Mannschaften (ab Platz 2) der 2. Bundesliga angesetzt werden.
- (2) In den Ligen auf Bundesebene darf nur je 1 Mannschaft eines Vereins je Liga vertreten sein. Diese Bestimmung ist sinngemäß auf eine eventuelle Aufstiegsrelegation anzuwenden.
- (3) Absteiger dürfen nicht an der Aufstiegsrelegation teilnehmen.
- (4) Belegt eine Mannschaft einen in der Abschlusstabelle ausgewiesenen Rangplatz zum Aufstieg in die nächsthöhere Liga, besteht für sie die Verpflichtung zum Aufstieg. Eine Verweigerung des Aufstiegs wird als Abmeldung der Mannschaft gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (1) in Anlage 1).
- (5) Belegt eine Mannschaft einen in der Abschlusstabelle ausgewiesenen Rangplatz zur Teilnahme an etwaigen Relegationsspielen, besteht für sie die Verpflichtung zur Teilnahme. Eine Verweigerung der Teilnahme wird als Nichtantreten gewertet und nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).

2.3 Wertung und Klassement

- (1) Die Wertung der einzelnen Mannschaftsbegegnungen erfolgt
 1. nach Punkten (PKT)

a) gewonnen (mehr Partiepunkte als der Gegner)	2:0
b) unentschieden (gleichviele Partiepunkte wie der Gegner)	1:1
c) verloren (weniger Partiepunkte als der Gegner)	0:2
 2. nach Partiepunkten (PPKT)
 - a) jede gewonnene Einzelbegegnung wird mit 2 Partiepunkten gewertet, eine unentschiedene mit 1 Partiepunkt und eine verlorene mit null Partiepunkten,
 - b) mögliche Partiepunktverteilungen: 8:0; 7:1; 6:2; 5:3; 4:4; 3:5; 2:6; 1:7; 0:8.

- (2) Das Klassement der Mannschaften erfolgt
1. nach Punkten
 2. nach Partiepunkten (absolut)
 3. nach Gesamtmannschaftsdurchschnitt (MGD)
 4. nach bestem Einzelmannschaftsdurchschnitt (BMED)

2.4 Spielmodus und Ausspielziele

- (1) Mannschaftsbegegnungen werden in 4 Einzelpartien ausgetragen.
- (2) Die Reihenfolge je Partie lautet:
- 1. Durchgang: Sportler Rang 3 und Rang 4
 - 2. Durchgang: Sportler Rang 1 und Rang 2
- (3) Die Ausspielziele je Partie sind:
- in der 1. Bundesliga
Sportler Rang 1 und Rang 2: 50 Points ohne Aufnahmebegrenzung
Sportler Rang 3 und Rang 4: 40 Points ohne Aufnahmebegrenzung
 - in der 2. Bundesliga 40 Points oder 60 Aufnahmen

2.5 Zeitregelungssysteme

- (1) Es gilt ein Zeitlimit von 40 Sekunden (vorzugsweise in abwärts zählender Reihenfolge) mit einem visuellen Warnsystem bei 30 Sekunden (falls nicht vorhanden, wird der Schiedsrichter bei Erreichen des 30-Sekunden-Limits eine Warnung aussprechen).
- (2) Die Uhr beginnt, nachdem alle Bälle zum Stillstand gekommen sind und der Tisch zum Spielen frei ist.
- (3) 2 Time-Outs für 40-Punkte- und 50-Punkte-Matches für jeden Sportler; alle verbleibenden Time-Outs werden automatisch angewandt (der Sportler braucht kein Time-Out zu beantragen); das neue Gesamtlimit wird dann auf 80 Sekunden gebracht. Ein Time-Out muss vom Schiedsrichter unmittelbar nach dem Punkt angekündigt und den Sportlern und Zuschauern deutlich angezeigt werden.
- (4) Werden beide Time-Outs in Anspruch genommen, ertönt nach der 40-Sekunden-Grenze ein Penalty-Signal (vorzugsweise akustisch) und die Bälle werden in Startposition für den Gegner gebracht.
- (5) Die laufende Zeit wird nicht durch den Einsatz von Hilfsmitteln (Queue-Verlängerung, Brücke, etc.) oder den Wechsel von Handschuhen gestoppt.
- (6) Die Uhr muss für die Sportler und die Zuschauer gut sichtbar angebracht sein.
- (7) Es wird eine Pause von fünf Minuten pro Spiel eingelegt, nach 20 Punkten bei 40-Punkte-Matches und nach 25 Punkten bei 50-Punkte-Matches, die von einem der beiden Sportler erreicht werden.

2.6 Spielberichtsarchivierung / Ergebnisseingabe

- (1) Es sind die für die aktuelle Saison im [Online-Portal der DBU](#) veröffentlichten Spielberichtsbögen zu verwenden. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (3) in Anlage 1).
- (2) Direkt nach der Aufstellung der Mannschaften soll diese im Online-Portal der DBU eingegeben werden. Die Aktualisierung der Zwischen- bzw. Einzelergebnisse erfolgt zur Halbzeit und zum Ende der Mannschaftsbegegnung. Die erforderlichen Zugangsdaten (sofern noch nicht vorhanden) werden über den zuständigen DBU-Sportwart vergeben.

- (3) Die Heimmannschaften sind für die Ergebnismeldung im Online-Portal der DBU verantwortlich. Die Ergebnismeldung hat dem Spielberichtsbogen zu entsprechen und muss fehlerfrei sein. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (6) in Anlage 1).
- (4) Die Erfassung des Endergebnisses im Online-Portal der DBU hat bis 8 Stunden nach dem angesetzten Spielbeginn zu erfolgen. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (7) in Anlage 1).
- (5) Alle Spielberichtsbögen müssen durch die Heimmannschaften vollständig und unterschrieben bis zum Saisonende aufbewahrt werden. Etwaige Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (4) in Anlage 1).
- (6) Spielberichtsbögen stellen Dokumente zum Nachweis des Ablaufes einer Begegnung dar. Sie sind dem zuständigen DBU-Sportwart nach entsprechender Aufforderung unverzüglich per Post zu übersenden. Eine unterlassene Zusendung wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (5) in Anlage 1).

2.7 Proteste

Ein Protest gilt nur dann als regelgerecht eingelegt, wenn

- a) der Spielberichtsbogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist und das Feld Protest mit „ja“ angekreuzt wurde und der Protest entsprechend begründet wurde und
- b) er dem zuständigen DBU-Sportwart spätestens 3 Tage nach Beendigung des Spieletages zumindest in Textform (E-Mail, Fax) vorliegt.

2.8 Mannschaftsstärke / Einsatz von Sportlern

- (1) Jeder Verein muss mindestens 10 und kann max. 20 Sportler melden, wovon 4 bis 8 Sportler Stammsportler sind.
- (2) Stammsportler sind bei der Meldung im Online-Portal der DBU entsprechend mit dem Zusatz „Stammsportler“ zu kennzeichnen.
- (3) Die Abgabe einer fehlerhaften Meldung bzw. das Fehlen von Meldedaten wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (8) in Anlage 1).
- (4) Stammsportler sind in unteren Mannschaften des DBU-Sportbetriebes nicht startberechtigt. Werden Stammsportler in unteren Mannschaften eingesetzt, gilt die Mannschaft als nicht vollständig angetreten, es erfolgt eine Wertung als Nichtantreten und der Verstoß wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).
- (5) Stammsportler aus unterklassigen Mannschaften können als Ersatzsportler gemeldet und eingesetzt werden.
- (6) Jeder Ersatzsportler darf maximal in **6 Mannschaftsbegegnungen** eingesetzt werden. Für jeden Einsatz darüber hinaus ist der Ersatzsportler nicht startberechtigt und die Begegnung wird als Nichtantreten gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).
- (7) Das Antreten mit weniger als 4 startberechtigten Sportlern zu einer Mannschaftsbegegnung wird als Nichtantreten der Mannschaft gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).
- (8) Rückt ein Ersatzsportler in die Mannschaft, so muss er an der Stelle platziert werden, die seinem GD entspricht.

3 TEILNAHMEBERECHTIGUNGEN / MELDUNGEN

- (1) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielberechtigung für einen Sportler ist, dass er
 - a) der DBU zugehörig ist und
 - b) folgende [Erklärungen / Vereinbarungen](#) abgegeben hat
 - i. „Einwilligungserklärung zur Datenvereinbarung und Verpflichtungserklärung“,
 - ii. „Athletenvereinbarung Anti-Doping“ und
 - iii. „Schiedsvereinbarung“.
 - c) nachfolgende Stammdaten im Online-Portal der DBU vollständig gepflegt sind:
 - i. Name
 - ii. Vorname
 - iii. Geschlecht
 - iv. Geburtsdatum
 - v. Nationalität
- (2) Für den Einsatz von Sportlern am Spieltag sind die Regelungen der [§ 5.1 STO](#) (Gastspielgenehmigungen, Einsatz von Ausländern) zu beachten.
- (3) Ist ein ausländischer Sportler nicht Mitglied eines anderen Nationalverbandes, ist dies dem zuständigen DBU-Sportwart durch Übersendung des durch den Sportler auszufüllenden und zu unterschreibenden Formulars mit der Meldung zu bestätigen. Diese Erklärung muss für jede Saison neu abgegeben werden:
 - a) Erklärung des Sportlers ohne deutsche Staatsangehörigkeit, keinem anderen Nationalverband zugehörig zu sein, der Mitglied einer der Billard-Dachorganisationen ist, der auch die DBU angehört ([Erklärung nach § 5.1 Abs. \(3\) der STO](#)),
 - b) Erklärung des Sportlers ohne deutsche Staatsangehörigkeit, dass er in den letzten drei Jahren für keinen ausländischen Verband aktiv eingesetzt wurde ([Erklärung gemäß § 5.1 Abs. \(2\) STO](#)).
- (4) Für die Meldung von Mannschaften sowie die namentliche Meldung der Sportler dieser Mannschaften gelten folgenden Rahmenbedingungen:
 - a) Mit der Abgabe einer Meldung erkennen Landesverbände, Vereine bzw. die Einzelsportler die Satzung und die Ordnungen der DBU an.
 - b) Die Landesverbände melden die Mannschaften zum bekanntgegebenen Termin mit Unterzeichnung des Formulars ([Bereitschaftserklärung/Mannschaftsmeldung](#)). Der Verein bestätigt mit seiner Unterschrift auf dieser Meldung den ordnungsgemäßen Spielort sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Materialien für den Sportbetrieb auf Bundesebene.
 - c) Die Vereine sind für die Aktualität der im Online-Portal der DBU hinterlegten Daten selbst verantwortlich. Die aktuelle Adresse des Spiellokals muss zum Beginn der Saison eingetragen sein.
 - d) Die namentliche Meldung der Sportler muss durch die Landesverbände im Online-Portal der DBU vorgenommen werden. Stammsportler müssen entsprechend gekennzeichnet werden.
 - e) Die Landesverbände haften für die ordnungsgemäße Meldung und sind verpflichtet, den zuständigen DBU-Sportwart darüber zu informieren, wenn Zweifel an der Spielberechtigung einer Mannschaft oder eines Sportlers bestehen.
- (5) Die Sportler-Rangfolge 1 bis max. 20 (absteigend nach GD) bleibt für die gesamte Saison unverändert. Ein Sportler mit einer höheren Rangnummer kann nur für einen Sportler mit niedrigerer Rangnummer eingesetzt werden, wobei die Rangnummernfolge der spielenden Mannschaft immer von Platz 1 bis Platz 4 ansteigend sein muss.

- (6) Die Abgabe einer fehlerhaften Meldung bzw. das Fehlen von Meldedaten (auch bspw. Anschriften von Spiellokalen im Online-Portal der DBU) wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (8) in Anlage 1).

4 SPIELREGELN

Gespielt wird nach den gültigen DBU-[Regelwerken](#), insbesondere den

- Spielregeln Karambol

5 TERMINE

5.1 Spieltermine

- (1) **Den Sportbetrieb betreffende Termine werden im DBU-Rahmenterminplan veröffentlicht. Veränderungen werden durch gesonderte Mitteilungen bekanntgegeben und veröffentlicht.**
- (2) Die Mannschaftsbegegnungen beginnen an Samstagen um 14:00 Uhr und an Sonntagen um 11:00 Uhr.
- (3) Zwischen den Mannschaften kann eine Änderung der Startzeit um bis zu einer Stunde vereinbart werden, wobei eine Benachrichtigung des zuständigen DBU-Sportwartes sowie die Änderung im Online-Portal der DBU nicht erforderlich sind. Eine Veränderung der Startzeit über eine Stunde hinaus wird als Spielverlegung gemäß § 5.2 Absatz (2) gewertet und bei nicht ordnungsgemäßer Anzeige nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (9) in Anlage 1).
- (4) Die Spielstätte ist spätestens 45 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn allen Teilnehmern zugänglich zu machen, ansonsten wird dies für die Heimmannschaft als Nichtantreten gewertet und wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).
- (5) Die Einspielzeit beginnt spätestens 20 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn. Davon stehen in der 1. Spielrunde für Billard 3 und 4 jeweils 10 Minuten für die Gast- und 5 Minuten für die Heimmannschaft zur Verfügung. Dies gilt analog für die 2. Spielrunde.
- (6) Die Mannschaft muss zum angesetzten Spielbeginn vollständig sein, andernfalls gilt dies als Nichtantreten und wird nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).

5.2 Spielverlegungen

- (1) Die Veränderung des Spielortes und/oder des Spieldatums gilt als Spielverlegung.
- (2) Eine Spielverlegung ist nur zulässig, wenn das Punktspiel aufgrund
- a) von nicht bespielbarem Material,
 - b) von nicht bespielbaren Räumlichkeiten,
 - c) von Verhinderung eines Stammsportlers wegen eines Wettbewerbes, für welchen er seitens der DBU nominiert wurde oder
 - d) eines Beschlusses des DBU-Sportrates
- nicht stattfinden kann. Nicht zulässige Spielverlegungen werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (9) in Anlage 1).

- (3) Die Verlegung eines Spieltages gemäß § 5.2 Abs. (2) a) bis c) muss beim zuständigen DBU-Sportwart spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin entsprechenden [Formulars für Spielverlegungen](#) beantragt werden. Dem Antrag auf Spielverlegung kann nur stattgegeben werden, wenn beide Mannschaften zugestimmt haben.
- (4) Für genehmigte Spielverlegungen ist jeweils der nächstmögliche Reservetermin laut DBU-Rahmenterminplan zu nutzen. Davon abweichende Entscheidungen trifft der Sportrat.
- (5) Mannschaftsbegegnungen des letzten Spielwochenendes dürfen nicht verlegt werden.

6 VERANSTALTUNGSORTE

- (1) Die Mannschaftsbegegnungen werden entsprechend der Ansetzung am Spielort der jeweiligen Heimmannschaft ausgetragen.
- (2) Die Spielorte sind dem Online-Portal der DBU zu entnehmen.

7 MATERIALIEN

- (1) Mannschaftsbegegnungen werden – unter Beachtung der [DBU-Materialnormen](#) – auf 2 oder 4 Billardtischen unter Verwendung der nachfolgenden Materialien ausgetragen:
 - a) Karambol-Tische der Größe 284 x 142 cm (Match-Billard)
 - b) Billardtuch des Herstellers „Iwan Simonis“, für die Spielfläche ausschließlich „Simonis 300 RAPIDE“ und für die Banden „Simonis 300 RAPIDE“ oder „Simonis PreciShot“
 - c) **Billardkugeln des Herstellers „GDM Sports“ in den Ausführungen „Dynospheres Platinum 615“ oder „Dynospheres Gold 615“.**
- (2) Zuwiderhandlungen werden als Durchführung einer Begegnung auf nicht genehmigtem Material gewertet und werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (10) in Anlage 1).

8 SCHIEDSRICHTER / SPIELLEITER

- (1) Für alle Mannschaftsbegegnungen hat die Heimmannschaft je Tisch einen Schiedsrichter zu stellen. Dieser kann die Partie auch sitzend als Schreiber leiten. Zuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).
- (2) Schiedsrichter sind zuständig für
 - a) die Kontrolle der Spielberechtigungen und Sportlerkleidung der anwesenden Sportler
 - b) die Einhaltung des Timeout.
- (3) Die Heimmannschaft hat zum Spieltag einen Spielleiter zu stellen, welcher insbesondere für
 - a) den reibungslosen Ablauf des Spieltages entsprechend der Satzung und den Ordnungen,
 - b) das Führen des Spielberichtes sowie
 - c) die Ergebniseingabe entsprechend § 2.5 Abs. (2), (3) und (4) dieser Ausschreibungzuständig ist. Zuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).
- (4) Verweigert ein bereits bestimmter Schiedsrichter / Spielleiter seine Tätigkeit, wird dies nach den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (11) in Anlage 1).

9 SPORTLERKLEIDUNG

- (1) Die Kleidung eines jeden Sportlers muss dem Einsatz in der Bundesliga angemessen sein ([§ 7.3 STO](#)). Alle sichtbaren Kleidungsstücke müssen sauber, gepflegt und in einem guten Zustand sein.
- (2) **Nicht zulässig** sind:
 - a) Sandalen
 - b) kurze Hosen
 - c) Hosen mit Seitentaschen (Cargohosen etc.)
 - d) Röcke
 - e) Tops, T-Shirts
 - f) sportbehindernder Schmuck
 - g) nicht blickdichte Kleidung
 - h) jegliche Kopfbedeckung, wobei religiöse oder medizinische Gründe eine Ausnahme darstellen
- (3) Es gelten folgende Kleidervorgaben:
 - a) schwarze, einfarbige, geschlossene Schuhe
 - b) schwarze, mindestens knöchellange Stoffhose (kein Jeans oder Cord)
 - c) Polohemd (auch Stehkragen)
 - d) einfarbiges, langärmeliges Hemd
 - e) sofern Weste, dann geschlossen
 - f) sichtbare Vereinszugehörigkeit
 - g) Mannschaften müssen einheitlich gekleidet sein
- (4) Sportler, die in nicht ordnungsgemäßer Sportlerkleidung antreten,
 - a) sind nicht spielberechtigt und
 - b) die Mannschaft ist mit diesem Sportler nicht antrittsberechtigt.

Die Verstöße werden nach den Regelungen der RSTO als Nichtantreten der Mannschaft geahndet (siehe Verweis (2) in Anlage 1).
- (5) Werbung muss den [DBU-Werberichtlinien](#) entsprechen. Zuwiderhandlungen werden nach den Regelungen der RSTO (siehe Verweis (13) in Anlage 1).

10 GEBÜHREN / AUSZEICHNUNGEN

- (1) Für die Teilnahme an den Wettbewerben werden keine Startgelder erhoben.
- (2) Der Sieger der höchsten Liga erringt den Titel „Deutscher Meister“ und die Erst- bis Drittplatzierten werden mit Medaillen und Urkunden ausgezeichnet. Die Erst- bis Drittplatzierten der rangniederen Wettbewerbe erhalten Urkunden.
- (3) Der „Deutsche Mannschaftsmeister Dreiband“ hat die Berechtigung, an den Ausscheidungsspielen zum Coupe d'Europe teilzunehmen. Ist dieser bereits als Coupe-d'Europe-Titelverteidiger für die Endrunde gesetzt, erhält der Zweitplatzierte die Gelegenheit, an den Ausscheidungsspielen teilzunehmen.

11 GENEHMIGUNGSVERMERK

Von der DBU veranstaltete oder ausgerichtete Turniere sind gemäß [§ 3.3 Abs. \(1\) STO](#) auch ohne Vermerk genehmigt.

12 HINWEIS ZU § 50 A EINKOMMENSSTEUERGESETZ

§ 50 a des Einkommenssteuergesetzes findet keine Anwendung.

13 STREAMING

- (1) Die DBU ist Inhaber der Übertragungsrechte ihres Sportangebotes. Aufgrund bestehender vertraglicher Verpflichtungen ist das Streaming von Mannschaftsbegegnungen bzw. Einzelpartien der 1. und 2. Bundesligen nur unter Einhaltung besonderer Bedingungen zulässig (siehe Anlage 2).
- (2) Ein Verstoß gegen die Bedingungen wird gemäß den Regelungen der RSTO geahndet (siehe Verweis (12) in Anlage 1).
- (3) Für einen der DBU eventuell aus der Zuwiderhandlung entstehenden Schaden erfolgt die Inanspruchnahme des Verursachers (Schadenersatz).

14 DOPING- UND ALKOHOLKONTROLLEN

- (1) Aufgrund der Verpflichtung der DBU zur aktiven Bekämpfung des Dopings können während des Wettbewerbes Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen der Sicherstellung der fairen Ausübung des Sports ist die DBU berechtigt, Atemalkoholtests durchzuführen.

ANLAGE 1

Verweis auf Anlage 1 der Rechts- und Strafordnung (RSTO)

End-note	Ziffer gemäß Ausschreibung	Tatbestand	Sanktion EUR	weitere Sanktion	Rechtsgrundlage
(1)	2.2.3 Abs. (4)	Abmeldung von Mannschaften	1.500 €	Disqualifikation und Aberkennung des Platzes in der Endrangliste	Abs. 2.1
(2)	2.2.3 Abs. (5) 2.7 Abs. (4) 2.7 Abs. (6) 2.7 Abs. (7) 5.1 Abs. (3) 5.1 Abs. (5) 9 Abs. (4)	Nichtantreten im Bundessportbetrieb je Begegnung			
		1. Vergehen	500 €	Verlust des Mannschaftsspiels mit höchstmöglichem Ergebnis	Abs. 1.1
		2. Vergehen	500 €	Verlust des Mannschaftsspiels mit höchstmöglichem Ergebnis	Abs. 1.2
		3. Vergehen	500 €	Disqualifikation und Streichung aller Ergebnisse	Abs. 1.3
(3)	2.5 Abs. (1)	Nichtbenutzung des von der DBU vorgegebenen Spielberichts bogens	25 €		Abs. 3.5
(4)	2.5 Abs. (5)	Fehlende Unterschrift auf dem Spielberichts bogen oder unvollständiger Spielberichts bogen	25 €		Abs. 3.3
(5)	2.5 Abs (6)	Nicht- oder verspätete Abgabe des Spielberichts bogens am Ende der Saison	50 €		Abs. 3.1
(6)	2.5 Abs. (3)	fehlerhafte Ergebniseingabe im Online-Portal der DBU (je fehlerhaftem Spieltag)	25 €		Abs. 3.4
(7)	2.5 Abs. (4)	Nichteingabe der Ergebnismeldung bzw. nicht fristgemäße Eingabe im Online-Portal der DBU	50 €		Abs. 3.2
(8)	2.7 Abs. (3) 3 Abs. (6)	Fehlerhafte oder fehlende erforderliche Angaben in Meldungen gemäß Ausschreibungen	50 €		Abs. 2.3
(9)	5.1 Abs. (3) 5.2 Abs. (2)	Spielverlegungen (je Verstoß je Mannschaft)	500 €	beide Mannschaften und alle Sportler erhalten NULL Punkte	Abs. 1.4
(10)	7 Abs. (2)	Austragen von Wettbewerben auf / mit nicht genehmigtem Material	250 €		Abs. 6.3
(11)	8 Abs. (1) 8 Abs. (3) 8 Abs. (4)	Nicht-Bereitstellung von Schiedsrichtern / Spielleitern in der Bundesliga / Regionalliga / DMM	250 €	Strafe an Heimmannschaft je Tatbestand	Abs. 4.1
(12)	13 Abs. (2)	Verstoß gegen die Vorgaben bzgl. bezüglich Streaming in Ausschreibungen	250 €		Abs. 6.2
(13)	9 Abs. (5)	Verstoß gegen DBU-Werberichtlinien	---	Disqualifikation nach fortgesetztem Verstoß gemäß Tz. 3 Abs. (7) der DBU-Werberichtlinien	Abs. 6.1

ANLAGE 2

Bedingungen für Streaming

1 Allgemeines

Die Deutsche Billard-Union e.V. (DBU) hat zusammen mit insgesamt 34 olympischen und nicht-olympischen Verbänden die Übertragungsrechte für einen bestimmten Teil ihrer Veranstaltungen vertraglich exklusiv an die Sportrechte-Agentur von ARD und ZDF abgetreten und erhält dafür eine Vergütung.

2 Betroffene Veranstaltungen

(1) Demnach dürfen folgende Veranstaltungen der DBU nur unter Einhaltung von Auflagen gestreamt werden:

- a) alle Deutsche Meisterschaften,
- b) alle Begegnungen der 1. und 2. Bundesligen,
- c) alle Deutschen Mannschaftsmeisterschaften.

(2) Für die unter Absatz (1) genannten Veranstaltungen gelten folgende Auflagen:

- a) Die Präsentation des Live-Streams ist nur auf der **offiziellen Homepage** des jeweiligen Ausrichters als kostenfreies Angebot gestattet.
- b) Die Nutzung von Dienstleistungen externer Dritter (**Facebook, YouTube, Twitch** etc.) ist – mit Ausnahme von [sportdeutschland.tv](https://www.sportdeutschland.tv) – nicht statthaft.
- c) Nach Beendigung des jeweiligen Live-Streams darf dieser für zwölf Monate auf der jeweiligen Homepage zum Abruf angeboten werden.
- d) Die Bewegtbilder dürfen ausschließlich als sog. „Streaming-Video“ ausgestrahlt werden, d. h. nicht downloadfähig sein.
- e) Die Sublizenzierung der Rechte bzw. die Weitergabe der Bewegtbilder an Dritte ist nicht gestattet.
- f) Jegliche über die Buchstaben a) bis f) hinausgehende Nutzung sowie weitere Vorhaben bedürfen der rechtzeitigen vorherigen Abstimmung mit der DBU.

3 Freie Veranstaltungen

Keinerlei vertraglichen Beschränkungen hinsichtlich des Live-Streamings unterliegen

- a) alle Begegnungen der Regionalligen,
- b) DBU Grands Prix,
- c) vom jeweiligen Ausrichter (Verbände, Landesverbände, Vereine etc.) selbst eingebrachte **eigene** Veranstaltungen.

4 Weitergehende Informationen

Nähere Informationen zu den vielfältigen Möglichkeiten einer Kooperation sowie Kontaktdaten sind dem [Informationsmaterial von Sportdeutschland.TV](#) bzw. unter www.sportdeutschland.tv zu nachzulesen.